

Benutzungsordnung für den Vietshof

Dorfgemeinschaftshaus und Gelände Im Dorfe 27, 21644 Sauensiek

Folgende Räume und Freiflächen stehen zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung:

- 1. Sport- und Mehrzweckraum**
- 2. Umkleieraum**
- 3. Gruppenraum**
- 4. Küche**
- 5. Toiletten**
- 6. Bolzplatz**
- 7. Spielplatz**
- 8. Sonstige Freiflächen/Parkplatz**

§ 1

1. Grundsätzlich stehen die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Bolzplatz für alle Veranstaltungen der Gemeinde Sauensiek und der Samtgemeinde Apensen, der freiwilligen Feuerwehr sowie sämtlichen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde zur Verfügung. Eine Nutzung auswärtiger Vereine und Verbände ist auf Antrag möglich.
2. Für private oder kommerzielle Veranstaltungen sind das Haus und das Gelände gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuß
3. Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor oder die von ihm Beauftragten - insbesondere der Hausmeister - aus. Den Weisungen und Anordnungen der Weisungsbefugten ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses untersagt.
5. Kraftfahrzeuge (Kfz) müssen grundsätzlich auf dem Parkplatz abgestellt werden. Das Befahren mit Kfz bis vor die Eingangstüren oder das Befahren und Abstellen der Kfz auf dem übrigen Vietshofgelände ist verboten. Falsch abgestellte Kfz können kostenpflichtig entfernt werden.
6. Fahrräder, Roller oder sonstige Fahrzeuge, wie zum Beispiel Kindertraktoren, müssen außerhalb des Gebäudes abgestellt werden.
7. Für Drittschäden übernimmt die Gemeinde Sauensiek keinerlei Haftung.

Gruppenraum und Küche

1. Die Überlassung der Räume ist mindestens 10 Tage vorher beim Gemeindedirektor zu beantragen. Etwaige Veränderungen bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen sind vom Veranstalter selbst zu besorgen. Eine Absprache ist vorher mit dem Gemeindedirektor zu treffen.
2. Der Schlüssel für die Räume wird vorher gegen Unterschrift im Gemeindebüro herausgegeben. Der Schlüsselinhaber haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung an den Gebäuden oder dem Inventar entstehen.
3. Im Anschluß an die Veranstaltung ist der vor Veranstaltungsbeginn vorgefundene Zustand herzustellen.

§ 3

Sportraum

1. Der Sportraum steht grundsätzlich allen Vereinen in der Gemeinde Sauensiek (Sauensiek, Wiegersen, Revenahe) zur Verfügung.
2. Die Vergabe erfolgt jährlich durch den Verwaltungsausschuß. Auf einer Versammlung, zu der alle Vereine und bekannten Initiativgruppen der Gemeinde Sauensiek eingeladen werden, können die Belegungswünsche vorgetragen werden.
3. Für verursachte Schäden an den Gebäuden oder dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses haftet der Veranstalter.
4. Die abgesprochenen Zeiten werden im Sportraum ausgehängt. Aus dem Plan muß auch der Name der zuständigen Aufsichtsperson zu erkennen sein.
5. Anlässlich der Vergabe wird auch die Höhe der Nutzungskosten festgelegt.

§ 4

Bolzplatz

1. Der Bolzplatz steht grundsätzlich allen Bewohnern der Gemeinde Sauensiek unentgeltlich zur Verfügung.
2. Gespielt werden darf auf dem Platz von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr an allen Tagen.
3. Der Platz darf nicht mit Kfz befahren werden.
4. Lärmbelästigungen haben zu unterbleiben.
5. Veranstaltungen müssen mindestens 10 Tage vorher beantragt und vom Gemeindedirektor genehmigt werden. Im Anschluß an eine Veranstaltung muß der alte Zustand wieder hergestellt werden.

§ 5

Kinderspielplatz

1. Der Kinderspielplatz darf von allen Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden.
2. Der Spielplatz darf an allen Tagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden.
3. Der Platz darf nicht mit Kfz befahren werden.
4. Feiern und der Genuß von Alkohol sind auf dem Spielplatz verboten.

Sauensiek, den 24.01.1996

1. stellvertr. Bürgermeister

Gemeindedirektor